

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Dechantskirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dechantskirchen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Dechantskirchen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,54.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.967,938,20 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 983.490,76 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.984.447,44 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 44.217 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F.) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Von allen anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümern wird mit dem ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird, die Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

(3) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr liegt gemäß §6 Abs. 2 des Stmk. Kanalabgabengesetzes 1995 i.d.g.F., das Jahresefordernis für die Instandhaltung und den Betrieb der Kanalanlage zugrunde. Das Jahresefordernis beinhaltet die Kosten für die Tilgung von Darlehen samt Zinsen sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühren werden gemäß §71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung (GemO) i.d.g.F. wertgesichert gehalten. Die Benutzungsgebühren werden mit 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes verändert hat.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel auf die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer aufgeteilt:

- a.) zu 15% nach der Bruttogeschossfläche gemäß §4, Abs.1 und 3, des Stmk. Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F.

Formel: Jahresaufwand x 0,15 : Summe der Verrechnungsflächen (m2)

Der Tarif je m2 Berechnungsfläche beträgt jährlich € 0,260

- b.) zu 85% nach den Einwohnerwerten (EW auf Grund der EW-Ermittlung).

Formel: Jahresaufwand x 0,85 : Summe der Einwohnerwerte (EW)

Der Tarif je Einwohnerwert (EW) beträgt jährlich € 92,33

(6) Der Stichtag für die Berechnung der Einwohnerwerte ist jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10 und für Betriebe, Schulen Kindergarten usw. der 1.10. des Jahres.

(7) Die Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Eine ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder Weiterer Wohnsitz)	=	1	EW
Eine ständig im Betrieb beschäftigte Person	=	0,5	EW
Eine nicht ständig im Betrieb beschäftigte Person	=	0,2	EW
Ein Schüler in der Schule bzw. ein Kindergartenkind	=	0,2	EW
Drei Sitzplätze in einem Gasthof	=	1	EW
Eine Nächtigung im Beherbergungsbetrieb	=	1/365	EW

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Dechantskirchen vom 13.12.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin



Waltraud Schwammer

Dechantskirchen, am 14.12.2022

Angeschlagen am: 15. Dez. 2022



Abgenommen am: